



Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Dienstag, 4. Dezember 2018, über die Sitzung (5/2018)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindehaus Loibichl

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP

GV. Gabriele Mayr, ÖVP

GV. Michaela Langer-Weninger, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR. Josef Edtmayer, ÖVP

GR. Georg Mayrhofer, ÖVP

GR. Georg Speigner, ÖVP

GR. Michaela Schindlauer, ÖVP

GR. Stefan Lettner, ÖVP

GR. Michael Pacher, ÖVP

GR. Hans-Peter Pachler, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR. Johann Parhammer, ÖVP

GR. Albert Mayrhofer, ÖVP

GV. Ing. Bernhard Steger, FPÖ

GR. Anton Stabauer, FPÖ

GR. Mag. Christine Steger, FPÖ

GR. Christian Mayr, SPÖ

GR. Stefan Lettner, SPÖ – entschuldigt fern geblieben

GR. Markus Permadinger, SPÖ – entschuldigt fern geblieben

Beginn: 19 Uhr

Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates: Peter Hasenschwandtner, Michaela Lametschwandtner (beide ÖVP)

Anwesende Gemeinderäte/innen: 17

Zuhörer: 3

Bürgermeister Alois Daxinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Bürgermeister Daxinger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 4. 10. 2018 (4/2018) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
ÖVP: GV Gabriele Mayr
FPÖ: GV Ing. Bernhard Steger
SPÖ: GR Christian Mayr

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Vorsitzende gemäß § 46 Abs. 4 OÖ. GemO den Tagesordnungspunkt **1. „Nachwahlen in Ausschüsse / Organe außerhalb der Gemeinde“** von der Tagesordnung ab.

Tagesordnung

1. Nachwahlen in Ausschüsse / Organe außerhalb der Gemeinde
--

Abgesetzt

2. Nachtragsvoranschlag 2018; Genehmigung und Beschlussfassung

Der Nachtragsvoranschlag 2018 weist folgende Abweichungen zum Voranschlag auf: Die Einnahmen bzw. Ausgaben im Ordentlichen Haushalt 2018 betragen € 2.442.200,-, im Nachtragsvoranschlag sind € 2.365.000,- veranschlagt. Somit ergibt das eine Differenz von € 77.200,-. Im Außerordentlichen Haushalt des Voranschlages 2018 waren € 308.500,- veranschlagt, im Nachtragsvoranschlag sind € 298.100,- einnahmen- und ausgabenseitig ausgewiesen.

Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen:

Im Außerordentlichen Haushalt wurden neue Vorhaben aufgenommen und budgetierte Vorhaben verschoben bzw. an die tatsächlichen Kosten angepasst. Die Planungskosten für den Amtshausumbau wurden herausgenommen, für die Baumgartenstraßen wurden € 2.300,- in das Budget aufgenommen, da hier noch Vermessungskosten verrechnet wurden. Für die Planung des Radwegs nach Oberwang werden 2018 noch keine Kosten anfallen und auch die Straßensanierung Buchinger wird ein Jahr verschoben.

Für die Erweiterung des Parkplatzes bei der Stockhalle wurde das Budget von € 10.000,- auf € 21.000,- erhöht, die Zwischenfinanzierung des Aussichtsturms Kulmspitze wird 2018 noch nicht benötigt. Die Kosten für die Infrarotheizung im Gemeindehaus wurden auf € 5.200,- gesenkt und auch im Bereich der Wasserversorgung konnte der Voranschlag auf € 600,- reduziert werden.

Durch die Änderungen der Vorhaben ergibt sich auch eine Veränderung bei den zugeführten Mitteln und der notwendigen Rücklagenauflösung. Aus dem Ordentlichen Haushalt werden € 155.800,- anstelle von € 170.800,- an den Außerordentlichen Haushalt zugeführt. Die Auflösung der Betriebsmittel in Höhe von € 102.000,- wird nicht notwendig sein, lediglich eine Auflösung der allgemeinen Rücklagen in Höhe von € 29.200,- ist für den Haushaltsausgleich vorgesehen.

Bürgermeister Alois Daxinger stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2018 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

3. Voranschlag 2019 inkl. MFP 2019 – 2023 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Der Voranschlag 2019 weist im Ordentlichen Haushalt ein Gesamtbudget in Höhe von € 2.650.500,- und im Außerordentlichen Haushalt ein Budget in Höhe von € 637.700,- auf.

Der Ordentliche Voranschlag setzt sich je nach Gruppe wie folgt zusammen:

Gruppe	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		NVA 18	VA 19	NVA 18	VA 19
0	allg. Verwaltung	49.200,00	61.900,00	324.600,00	374.500,00
1	Öffentl. Ordnung	3.600,00	2.800,00	19.700,00	21.100,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport	146.100,00	144.000,00	403.800,00	415.700,00
3	Kunst, Kultur, Kultus	100	100	54.200,00	54.000,00
4	Soziale Wohlfahrt	5.400,00	5.400,00	348.500,00	371.100,00
5	Gesundheit	1.400,00	500,00	278.600,00	295.500,00
6	Straßen, Verkehr	78.900,00	78.700,00	204.900,00	205.300,00
7	Wirtschaftsförderung	300	200	18.800,00	23.300,00
8	Dienstleistungen	433.700,00	509.600,00	372.700,00	379.600,00
9	Finanzwirtschaft	1.636.800,00	1.847.300,00	339.200,00	510.400,00
	Soll-Überschuss 2017	9.500,00			
	Summe	2.365.000,00	2.650.500,00	2.365.000,00	2.650.500,00

Die wesentlichsten Veränderungen des Ordentlichen Haushalts ergeben sich aus der Anpassung der Löhne, welche durch das Lohnprogramm unter Berücksichtigung einer Lohnerhöhung von 2,4% errechnet wurden. Für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung ist ein Budget in Höhe von € 1.400,- für den Datenschutzbeauftragten vorgesehen, des Weiteren wurden die veranschlagten Beträge im Bereich der Abfallwirtschaft an eine wahrscheinliche Tarifänderung ab Juli 2019 angepasst.

Die einzuhebende Ortstaxe soll im Jahr 2019 vom Tourismusverband eingehoben werden, weshalb im Gemeindebudget nur noch die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (Zweitwohnsitzabgabe) berücksichtigt wurde. Hinzu kommt hier noch der Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale. Diese Gemeindeabgabe wurde in Höhe von € 42.300,- errechnet.

Im nächsten Jahr wird mit Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren in Höhe von € 107.000,- gerechnet, welche zur Finanzierung der Kanalbauten im Außerordentlichen Haushalt herangezogen werden. Die Ertragsanteile und der Strukturfond wurden laut Bekanntgabe des Landes Oberösterreich veranschlagt. Zur Finanzierung des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts wird eine Rücklagenauflösung in Höhe von € 89.000,- nötig sein.

Gebühren:

Die Kanalanschluss- und die Wasseranschlussgebühren wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebene Mindestgebühr angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der **Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** zu beschließen. Diese soll ab dem Jahr 2019 eingeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² sowie Dauercamper je Jahr € 108,- und für Wohnungen über 50 m² € 216,- je Jahr.

Bei der Hundeabgabe gibt es eine Änderung für Wach- und Berufshunde. Diese werden ab dem Jahr 2019 mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Gebühren und Abgaben		
	2019	2018
Grundsteuer A	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag
Grundsteuer B	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 10,00 je Wachhund
Kanalbenutzungsgebühr	€ 3,83 (€ 4,213 inkl.)	€ 3,75 (€ 4,13 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 22,39 (€ 24,629 inkl.)	€ 21,93 (€ 24,12 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.359,00 (€ 3.694,90 inkl.)	€ 3.290,- (€ 3.619,00 inkl.)
Wasserbenutzungsgebühr	€ 1,56 (€ 1,716 inkl.)	€ 1,53 (€ 1,683 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 13,43 (€ 14,773 inkl.)	€ 13,15 (€ 14,465 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.014,00 (€ 2.215,40 inkl.)	€ 1.972,00 (€ 2.169,20 inkl.)
Abfallabfuhrgebühr	Lt. VO v. 30.11.2016	lt. VO v. 30.11.2016
Zuschlag zu Freizeitwohnungs- pauschale bis 50 m ² u. Dauercamper	€ 108,00 je Jahr	
Zuschlag zu Freizeitwohnungs- pauschale über 50 m ²	€ 216,00 je Jahr	

Für das Jahr 2019 sind folgenden Projekte im Außerordentlichen Haushalt geplant:

Amtshausumbau:

Im Voranschlag 2019 wurden € 10.000,- für die Planung des Amtshausumbaus in das Budget aufgenommen.

Anschaffung Digitalfunk:

Die Feuerwehren im Bezirk Vöcklabruck werden im Jahr 2020 auf Digitalfunk umgestellt, aus diesem Grund ist die Neuanschaffung der Funkgeräte notwendig. Es ist im Jahr 2019 dafür ein Budget in Höhe von € 4.000,- veranschlagt.

Schließsystem VS Loibichl und Kindergarten:

Es wird angedacht, bei den Gebäuden der Gemeinde ein neues Schließsystem einzubauen. Dafür ist bei der VS Loibichl ein Budget in Höhe von € 6.000,- veranschlagt und im Kindergarten ein Voranschlag in Höhe von € 3.000,-.

Erweiterung PV Anlage VS:

Die Photovoltaikanlage auf der VS Loibichl soll erweitert werden. Hierfür sind Ausgaben in Höhe von € 5.000,- vorgesehen.

Baumgartenstraße:

Laut Finanzierungsplan wird im Jahr 2019 noch einmal eine Landesförderung in Höhe von € 26.000,- ausbezahlt. Diese wird in den Ordentlichen Haushalt rückgeführt.

Radweg Oberwang:

Das Land Oberösterreich plant den Bau eines Radwegs zwischen Innerschwand und Oberwang. Die Gemeinde Innerschwand hat für das Jahr 2019 die Kostenbeteiligung an den Planungsarbeiten in Höhe von € 10.000,- ins Budget aufgenommen und wird diesen Betrag aus dem Ordentlichen Haushalt finanzieren.

Straßenbau Buchinger:

Im Straßenbau sind im nächsten Jahr € 20.000,- für den Bereich Buchinger vorgesehen. Diese werden wie folgt finanziert:

- Ordentlicher Haushalt: € 11.100,-
- Verkehrsflächenbeitrag: € 5.000,-
- Aufschließung Verkehrsflächen: € 3.900,-

Straßenbau Schmied – GW Voischl:

Neben der Straße Buchinger soll auch die Stichstraße vom Schmied bis zum Güterweg Voischl saniert werden. Hierfür wurden € 5.000,- veranschlagt.

Schaffung gemeinsamer Bauhof:

Für diverse Kosten bei der Schaffung eines gemeinsamen Bauhofs sind € 10.000,- vorgesehen.

Erneuerung Buswartehaus:

Für die Erneuerung eines Buswartehauses sind Ausgaben in Höhe von € 5.000,- veranschlagt.

Zwischenfinanzierung Aussichtsturm:

Neben dem Gemeindebeitrag, wurde zur Errichtung auch eine Vorfinanzierung durch die Gemeinden beschlossen. Hierfür muss die Gemeinde Innerschwand € 45.000,- aufbringen. Diese werden aus der Kanalbaurücklage vorfinanziert und im Jahr 2020 wieder an diese Rücklage zurückgeführt.

Kanalbau:

Für den Kanalbau wurden € 117.700,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich voraussichtliche Baukosten bekanntgegeben. Im nächsten Jahr sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

- | | |
|--|------------|
| • BA 87 Leitungskataster LIS 2017 | € 1.300,- |
| • BA 88 Seeleitung (Anpassung an Stand der Technik): | € 7.045,- |
| • BA 92 Anpassung Pumpwerk | € 21.135,- |
| • BA 93 Anpassung Kläranlage | € 14.090,- |
| • Schachtdeckelsanierung Verbandsanlagen | € 10.000,- |
| • Sanierung Ortskanal | € 50.000,- |
| • Güterweg Mooshäusl | € 14.090,- |

Diese Vorhaben werden von der Gemeinde aus Anschlussgebühren, der Kanalbaurücklage sowie den Aufschließungsbeiträgen finanziert.

Grundankauf Strobl:

Im Jahr 2019 soll der Grundankauf von Herrn Strobl stattfinden. Für diesen sind € 100.000,- veranschlagt.

Grundverkauf Badeplatz:

Der Grundverkauf des Badeplatzgrundstücks in Auhof an Herrn Wiener wird voraussichtlich 2019 stattfinden. Es wird mit Einnahmen in Höhe von € 110.000,- gerechnet.

Erneuerung Zählerkasten Gemeindehaus:

Der alte Zählerkasten im Gemeindehaus muss erneuert werden. Hierfür sind Kosten in Höhe von € 11.000,- veranschlagt.

Wasserversorgung:

Im Bereich der Wasserversorgung sind im nächsten Jahr keine großen Projekte vorgesehen. Für kleinere Arbeiten wurden € 2.000,- veranschlagt.

WVA Niedersee:

Die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in das Gemeindegebiet Niedersee soll im Jahr 2019 starten. Hierfür sind Kosten in Höhe von € 120.000,- veranschlagt.

Trinkwasserkraftwerk:

Im Zuge der Erweiterung der WVA ist der Einbau einer Trinkwasserkraftanlage angedacht. Hierfür werden € 45.000,- budgetiert.

Prioritätenreihung Mittelfristiger Finanzplan:

Prioritätenreihung 2019 - 2023				
Priorität	Vorhaben	Jahr	Eigenmittel	Anmerkung
1	Erneuerung Turnhallenboden VS Loibichl	2020 - 2021	35.000,00	derzeit noch keine Kostenschätzung vorhanden
2	Amtshausumbau	2019 - 2023		Kosten derzeit noch offen € 10.000,- 2019 und € 40.000,- 2023 veranschlagt
3	Straßenbau	2020 - 2023	140.000,00	für diverse Straßenbauvorhaben
4	Hochwasserschutz	2020 - 2023	40.000,00	
5	Straßenbau Anzenberg - Lehen	2021 - 2022	65.000,00	Asphaltierung nach Bebauung
6	Heizung VS - Kiga	2020 - 2023	35.000,00	Heizungserneuerung bei Bedarf
7	Kanalbau	2020 - 2023	140.000,00	Mittel für Kanalbau u. Sanierung
8	Breitbandausbau	2020 - 2023		
9	Geh- u. Radweg Unterach	2020 - 2023		Realisierungszeitraum noch offen

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Genehmigung eines Kassenkredits in Höhe von € 100.000,- vorgesehen. Dies dient dazu, eventuelle Geldmittelengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können. Die tatsächliche Vergabe des Kassenkredits an ein Bankinstitut wird erst im Jahr 2019 getätigt werden, da nicht damit zu rechnen ist, dass im ersten Halbjahr ein Kassenkredit benötigt wird.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 9 Gem.HKRO die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und alle Instandhaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Abweichungsliste:

Begründungen in der Abweichungsliste werden ab einer Veränderung von mehr als 5%, mindestens jedoch € 5.000,- zum VA 2019 angedruckt.

Bgm. Alois Daxinger spricht von einem mutigen Ansatz, so wie man es auch in der Vergangenheit praktiziert habe. Bei Bedarf könne man aber immer noch auf die Bremse steigen und reduzieren.

Bgm. Alois Daxinger stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2019-2023 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4. LMS Mondsee, Abgangsdeckung 2017; Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Mondsee hat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee die Abrechnung für das Jahr 2017 für die Landesmusikschule Mondsee übermittelt. 24 Schülerinnen und Schüler aus Innerschwand wurden im abgelaufenen Jahr in der LMS Mondsee unterrichtet, der Abgang je Schüler beträgt € 135,47 (zum Vergleich: 2016 € 133,56). Der Kostenbeitrag für den Abgang 2017 beträgt somit für die Gemeinde Innerschwand € 3.251,28, sofern der volle Betrag geleistet wird.

Laut Durchführungserlass des Landes hat die Gemeinde je Schüler zumindest € 70,- an Abgang zu übernehmen. In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Innerschwand € 100 je Schüler an Abgang übernommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Landesmusikschule gute Arbeit leiste und zahlreiche gute Musiker herausgebracht habe, dies sei auch bei den örtlichen Kapellen festzustellen. Mit 100 Euro bewege man sich in der Mitte zwischen dem Pflichtbeitrag und dem tatsächlichen Abgang.

GV Gabriele Mayr stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kostenbeitrag für den Abgang der Landesmusikschule Mondsee 2017 in der Höhe von Euro 100 je Schüler(in), gesamt € 2.400, beschließen.

Beschluss: einstimmig

5. Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme des touristischen Meldewesens und Statistikmeldungen zwischen der Gemeinde Innerschwand und dem Tourismusverband Mondseeland; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet über die seit Sommer dieses Jahres laufenden Gespräche mit dem TVM betreffend Gästemeldewesen und Statistikmeldungen. Dieses soll auf Wunsche des TVM von den Gemeinden zum TVM „wandern“ und wurde hierzu vom TVM eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt, die Grundlage der heutigen Beratung und allfälligen Beschlussfassung im Gemeinderat ist. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wird durch eine Mitteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, gestützt und stellt sich diese wie folgt dar:

Allgemein anerkannt ist, dass die zuständige Behörde (z.B. der Bürgermeister) auch ohne ausdrückliche Grundlage in einem Materien-Gesetz „helfende“ Tätigkeiten durch Dritte (also etwa den Tourismusverband) ausführen lassen darf. Die Grenze einer solchen Beauftragung liegt darin, dass Abweichungen von gesetzlich vorgegebenen Abläufen gegenüber Dritten nicht erzwungen werden können. Wenn also die Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 des zuständigen Bundesministers bestimmt, dass die Beherbergungsbetriebe die jeweiligen Gäste-Meldedaten der Gemeinde zu übermitteln haben, dann kann der Bürgermeister als zuständiges Gemeindeorgan die Unterkunftgeber natürlich ersuchen, die Meldedaten nicht dem Gemeindeamt sondern der Geschäftsstelle des Tourismusverbands als von ihm eingesetzten „Verwaltungshelfer“ zu übermitteln. Ein Unterkunftgeber würde aber seine Rechtspflichten dennoch nicht verletzen, wenn er die Daten weiterhin dem Gemeindeamt übermitteln sollte.

*Auch bei der Überprüfung, dass die Unterkunftgeber die eingehobenen Ortstaxen ordnungsgemäß abführen, kann sich der Bürgermeister eines Verwaltungshelfers bedienen. Wenn das derzeit noch geltende Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 als auch das dieses ab 1.1.2019 ersetzende Oö. Tourismusgesetz 2018 vorsehen, dass die Behörde an Hand der Gästedaten der Unterkunftgeber für jeden Kalendermonat die Abgabensumme zu errechnen und der jeweiligen Unterkunftgeberin bzw. dem jeweiligen Unterkunftgeber rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen hat, kann der Bürgermeister mit dem Tourismusverband vereinbaren, dass dieser im Auftrag und Namen des Bürgermeisters die Daten erfasst und den Betrieben die jeweilige Abgabensumme mitteilt. Allerdings dürfen den Unterkunftgebern durch die Tätigkeit des Tourismusverbands keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Dies gilt auch für allfällige Mahnungen, sofern solche von Seiten des Tourismusverbands entsprechend der Vereinbarung mit dem Bürgermeister auszustellen sind. **Sollten behördliche Zwangsmaßnahmen notwendig werden, können solche aber nicht mehr durch den Verwaltungshelfer bewirkt werden.***

Selbstverständlich muss ein Tourismusverband, der mit derartigen Verwaltungshelfer-Tätigkeiten beauftragt wurde, diesen Bereich vollständig von seinen Aufgaben, welche er entsprechend den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 zu erfüllen hat, trennen. Es dürfen daher keinerlei Daten, welche dem Verband als Verwaltungshelfer zur Verfügung gestellt werden, für andere Zwecke (etwa im Bereich des Marketings) verwendet werden. Diesbezüglich wird ein entsprechender datenschutzrechtlicher Vertrag für eine Auftragsverarbeitung abzuschließen sein.

VEREINBARUNG

über das Führen des Gästemeldewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Innerschwand am Mondsee, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alois Daxinger
im Folgenden Gemeinde genannt

und dem

Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee, Dr. Franz Müller Straße 3, 5310 Mondsee, vertreten durch Obmann Georg Obermeier und GF Thomas Ebner
im Folgenden TVB genannt

Rechtlicher Hinweis

Tourismusverbände in OÖ sind lt. § 10 (1) OÖ Tourismusgesetz 2018 Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Tourismusverbände werden durch Verordnung der Landesregierung errichtet. Für den TVB Mondseeland Mondsee – Irrsee ist dies in der Verordnung der OÖ Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden § 1 Z6 ersichtlich. Der TVB Mondseeland Mondsee – Irrsee wurde per und Kundmachung im LGBI_OÖ Nr. 29/2004 vom 29.05.2004 verordnet.

Präambel

Der TVB übernimmt per 01. 01. 2019 von den Mitgliedsgemeinden des TVB, namentlich Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Zell am Moos, Oberhofen am Irrsee und Oberwang, das touristische Meldewesen und die Tourismus-Statistik. Ziel ist die Vereinfachung des Meldewesens für die Beherbergungsbetriebe durch Bereitstellung kostenloser elektronischer Meldesoftware sowie einen direkten Kontakt bei der Einhebung der Tourismusabgabe. Die sukzessive Umstellung auf ein flächendeckendes, elektronisches Meldewesen entspricht der Tourismusstrategie des Landes Oberösterreich, sowie dem aktuellen OÖ Tourismusgesetz. Die hoheitliche Zuständigkeit bleibt jedenfalls bei der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Inhalt:

Die Gemeinde beauftragt den TVB per Gemeinderatsbeschluss der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines **Verwaltungshelfers** mit der Führung des touristischen Meldewesens samt Tourismus-Statistik.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Gästemeldewesen (Basis ist das Meldegesetz 1991 idGF, Bundesgesetz)

1.1. Ausgabe Meldeblöcke

Der TVB produziert bzw. organisiert auf eigene Rechnung Gästemeldeblöcke lt. Vorgabe des österreichischen Meldegesetzes 1991 und gibt diese an Beherbergungsbetriebe zum Selbstkostenpreis ab.

1.2. Elektronisches Meldewesen

Lt. gesetzlichen Vorgaben ist es Beherbergungsbetrieben auch möglich, Gästedaten in elektronischer Form zu melden. Der TVB arbeitet in dieser Sache mit dem Anbieter Feratel/GisDat zusammen, welcher mit dem Land Oberösterreich diesbezüglich einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Es liegt in der erklärten Absicht des TVB, auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes sowie der Tourismusstrategie des Landes OÖ, Beherbergungsbetriebe von einer elektronischen Gästemeldung zu überzeugen. Die entsprechend notwendige Software wird den Beherbergungsbetrieben vom TVB kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch etwaige Umstellungen in vorhandenen Systemen sowie die Kosten für die Information und etwaige Schulungen der Beherbergungsbetriebe.

1.3. Anmelde- und Abmeldeformulare

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des TVB (Dr. Franz Müller Str. 3, 5310 Mondsee) zentrale Anlaufstelle für die An- und Abmeldung der Gäste. In den Gemeinden Innerschwand am Mondsee, Tiefgraben und St. Lorenz können Meldezettel weiterhin abgegeben werden. Diese werden vom TVB auf eigene Kosten abgeholt und an obiger Adresse verarbeitet.

1.4. Abrechnung und Vorschriften

Der TVB erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Beherbergungsbetrieb in den sieben MondSeeLand-Gemeinden. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldedaten der Gäste. Der TVB sendet die Abrechnung jedem Betrieb in der gewünschten Form (Postweg, E-Mail, mit/ohne Zahlschein, etc.) zu. Das Erwirken entsprechender SEPA-Einzugsermächtigungen ist wünschenswert.

1.5. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom TVB übernommen. Der TVB führt hierzu ein eigenes Konto, über welches ausschließlich die Nächtigungsabgaben abgewickelt werden.

1.6. Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom TVB wahrgenommen. Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Die Mahnung der Stufe 3 ist automatisch mit der Weitergabe an ein Inkassobüro verbunden, dieser Schritt erfolgt jedoch ausschließlich nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

1.7. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale

(OÖ Tourismusgesetz §§ 54-57) Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Hierzu sei auf die im Jahr 2019 gesondert zu vereinbarende und in den Gemeinderäten zu beschließende Verordnung bzgl. der Freizeitwohnungspauschale verwiesen.

2. Statistik

(Basis dafür sind die in der Tourismusstatistikverordnung 2002 (Bundesrecht) angeführten Vorgaben)

2.1. Datenerfassung Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemeldewesens.

2.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf digitaler Ebene mittels geeigneter Software. Die Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programms werden vom TVB getragen.

2.3. Meldungen an Statistik Austria Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom TVB die Monatsstatistik bestehend aus der Einzelstatistik der sieben Gemeinden, separiert in Ankünfte, Nächtigungen, Nationalitäten, Art des Beherbergungsbetriebes, bzw. im geforderten Format und Umfang.

2.4. Aufwand- und Kostenersatz

Die Tourismusstatistikverordnung sieht für die Mitwirkung der Erhebungsgemeinden zur Erstellung der Tourismusstatistik einen monatlichen Pauschalbetrag idHv EUR 3,58 zzgl. EUR 0,42 pro gewerblichem Beherbergungsbetrieb und EUR 0,12 pro nicht gewerblichem Beherbergungsbetrieb vor. Dieser Aufwandsersatz verbleibt jedenfalls beim TVB.

2.5. Entsprechen sonstiger gesetzlicher Vorgaben

Der TVB erklärt, dass er alle in der Tourismusstatistikverordnung geforderten gesetzlichen Vorgaben einhält. Dem geforderten Verbleib eines Gemeindebestandsbogens in der Erhebungsgemeinde wird mit der Aufbewahrung im TVB als Verwaltungshelfer Genüge getan.

3. Datenschutz

3.1. Allgemein

Der TVB garantiert der Gemeinde den sorgfältigen und von sonstigen Daten des TVB strikt getrennten Umgang mit den Meldedaten sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. Dritte keinerlei Auskunft zu den Zahlen einzelner Betriebe erhalten
- nicht für Werbezwecke verwendet werden

3.2. Einhaltung der DSGVO

Der TVB achtet streng auf die Einhaltung der DSGVO und hat dafür im Kreis der MitarbeiterInnen eine/n Datenschutzverantwortliche/n nominiert. Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der TVB zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Für den TVB ist als Datenschutzbeauftragter bei der Datenschutzkommission geführt:

Mag. Martin Zeppezauer, Thurnbichlweg 50, 6353 Going am Wilden Kaiser

3.3. Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Für die Durchführung des Meldewesens durch den TVB ist jedenfalls zwischen Gemeinde und TVB eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO notwendig. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist Teil dieser Vereinbarung und findet sich im Anhang.

4. Sonstiges

4.1. Finanzielle Vergütung

Lt. § 53 des OÖ Tourismusgesetzes steht der Gemeinde ein Kostenersatz in der Höhe von 5% der eingegangenen Nächtigungsabgaben zu. Die Gemeinde verzichtet ausdrücklich auf diesen Kostenersatz und überlässt diesen dem TVB, der damit die Kosten für Personal und Software (Einführungskosten und laufende Kosten) abdeckt.

Der TVB erklärt noch einmal ausdrücklich, dass die Softwarelösung zum elektronischen Gästemeldewesen für die Beherbergungsbetriebe kostenlos ist.

4.2. Erklärung bzgl. der Zuständigkeit

Der TVB weiß, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für das touristische Meldewesen bei der Gemeinde verbleibt und daher Beherbergungsbetriebe ihre Rechtspflicht nicht verletzen, wenn sie ihre Daten weiterhin an die Gemeinde übermitteln.

4.3. Unterstützung bei der Übernahme

Die Gemeinden erklären ausdrücklich, dass sie die Übernahme des touristischen Meldewesens durch den TVB unterstützen.

4.4. Beginn und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2019 abgeschlossen, eine Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres von beiden Vertragspartnern möglich.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee am 4. 12. 2018 beschlossen und stellvertretend vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterzeichnet.

Mondsee/Innerschwand am Mondsee, am _____

Alois Daxinger Bürgermeister Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Georg Obermeier Vorsitzender Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee

Thomas Ebner Geschäftsführer Tourismusverband MondSeeLand Mondsee - Irrsee

Anhang:

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO 6

VEREINBARUNG

über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche *(im Folgenden Auftraggeber)*

Gemeinde Innerschwand am Mondsee, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, vertreten durch Bürgermeister Alois Daxinger

Der Auftragsverarbeiter *(im Folgenden Auftragnehmer)*

Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee, Dr. Franz Müller Straße 3, 5310 Mondsee vertreten durch den Vorsitzenden Georg Obermeier und den Geschäftsführer Thomas Ebner

1. Gegenstand der Vereinbarung

- a) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: Gästemeldewesen lt. Meldegesetz 1991 und Führen der Tourismusstatistik lt. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002
- b) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: lt. gesetzlicher Vorgaben im Meldegesetz und den dort ersichtlichen Mustern für Meldescheine; bei Beherbergungsbetrieben: Name, Ansprechperson, Kontaktdaten, Konto, UID-Nummer, SEPA-Lastschriftanzeigenerlaubnis
- c) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: In Beherbergungsbetrieben nächtigende Gäste, sowie abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe
- d) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund rechtlicher Verpflichtungen *(siehe 1.a))*

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30. April und 31. Oktober, nur im Zusammenhang mit der Kündigung der Vereinbarung über das Führen des touristischen Meldewesens und der Tourismus-Statistik, gekündigt werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsprozesse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrags.
- b) Die dem Auftragnehmer zugegangenen Daten seitens der Beherbergungsbetriebe und Gäste werden strikt von sonstigen im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers erhobenen Daten getrennt.

- c) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- d) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Einzelheiten sind dem Verarbeitungsverzeichnis des Auftragnehmers idgV zu entnehmen.
- e) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- f) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- g) Der Auftragnehmer erklärt, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO errichtet hat.
- h) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- i) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- j) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedsstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter für das elektronische Meldewesen sowie die Verarbeitung der statistischen Daten hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so

haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

6. Datenschutzbeauftragter

Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu nominieren:

Mag. Martin Zeppezauer, Thurnbichlweg 50, 6353 Going am Wilden Kaiser.

Bgm. Alois Daxinger erläutert, dass der Tourismusverband an die Gemeinden herangetreten sei, das touristische Meldewesen und die Statistikmeldungen übernehmen zu wollen. Die sieben Gemeinden hätten sich darauf verständigt, diesem Ansinnen zu entsprechen. Die Verantwortung für das Meldewesen bleibe weiterhin bei der Gemeinde, die diesbezügliche Zettelwirtschaft am Amt entfalle aber künftig.

GR Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Vereinbarung betreffend Übernahme des touristischen Meldewesens und der Statistikmeldungen sowie die angeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO zwischen der Gemeinde Innerschwand am Mondsee und dem Tourismusverband Mondseeland zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6. BLS-Modell der Gemeinde, Beschlussfassung

Das derzeit bestehende Baulandsicherungsmodell (BLS) der Gemeinde Innerschwand entspricht nicht mehr in vollem Umfang den aktuellen Anforderungen und ist deshalb eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Wesentlich ist, dass die Vorgaben und Intentionen der Gemeinde Innerschwand zur Umsetzung des Modells gegenüber dem Status Quo unverändert bleiben; im neuen BLS-Modell wurden lediglich Klarstellungen und Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

Die Umsetzung des neuen BLS erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Im ersten Schritt hat ein Widmungswerber bei einem entsprechenden Ansuchen aus freien Stücken die beiliegende Erklärung abzugeben; in einem zweiten Schritt ist **vor** einer allfälligen Beschlussfassung zur Umwidmung mit dem potentiellen Widmungswerber eine individuelle vertragliche Regelung zu treffen, die die Umsetzung des BLS-Modells im Sinne der Gemeinde Innerschwand sicherstellt.

GR Stefan Lettner möchte wissen, ob für die Entscheidung, wer eine ortsansässige Person (s. Punkt 3) ist, ein einstimmiger oder mehrheitlicher Beschluss im Gemeindevorstand notwendig ist. AL Mag. Günter Schardl antwortet, nach der OÖ. Gemeindeordnung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist; ein einstimmiges Votum sei demnach nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag, das adaptierte Baulandsicherungsmodell der Gemeinde Innerschwand am Mondsee zu beschließen (s. Beilage).

Beschluss: einstimmig

7. Hundeabgabe; Erlassung einer Verordnung

Mit 26. 2. 2018 wurde von der OÖ. Landesregierung bezüglich Vorschreibung der Hundeabgabe eine Klarstellung übermittelt:

- Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:
 1. Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind.
 2. speziell ausgebildete Hunde
 3. Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen.
 4. Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.
- Die Abgabe für alle sonstigen Hunde wird vom Gemeinderat beschlossen und beträgt momentan € 50,--.

Die Abgabe wurde von 2010 bis 2014 schrittweise von € 25,-- auf € 50,--- erhöht.

- Das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens € 20,-- betragen

Die Abgabe für Wachhunde kann daher auch von derzeit € 10,-- auf 20,-- € angehoben werden. Aufgrund dieser Änderungen ist vom Gemeinderat eine entsprechende Verordnung wie nachfolgend dargestellt zu erlassen:



Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck

Innerschwand, am 6. Mai 2021

Telefon (06232) 22 65-12

Fax (06232) 22 65-25

E-Mail: claudia.aichriedler@innerschwand.ooe.gv.at

UID ATU 23465907

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 04.12.2018, mit welcher eine Hundeabgabe-Ordnung für die Gemeinde Innerschwand am Mondsee erlassen wird. Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. und der §§ 10 bis 12 des Oö Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idgF. wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Abgabegenstand ist das Halten von Hunden mit einem Alter von mehr als zwölf Wochen einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Wer in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ist, sofern nicht § 5 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Hundehalter(in) gilt jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. (§ 1 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002)

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass für den Hund in einer anderen Gemeinde bereits die laufende Hundeabgabe entrichtet wurde.

(4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht rückerstattet.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt € 50,00 pro Hund.

(2) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe für das Haushaltsjahr € 20,00 pro Hund. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht

unter § 5 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben (die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ist ausschlaggebend; die gänzliche Verpachtung von land-/forstwirtschaftlicher Flächen würde in diesem Sinn zum Verlust der Betriebseigenschaft führen – in diesem Fall würde der Hund des Pächters/der Pächterin als Wachhund einzustufen sein) und sonstigen Betrieben (jene Betriebsinhaber, die im Verzeichnis der WKO „Firmen A-Z“ aufscheinen) gehalten werden und hierfür geeignet sind. Der (die) Betriebsinhaber(in) muss dann der (die) Hundehalter(in) sein.

§ 4

Entstehen der Abgabenschuld; Fälligkeit der Abgabe

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde, in dem sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes und
- Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

(2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses gemäß Abs. 1 im vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Wird die Hundeabgabe gemäß Abs. 1 fällig, ist sie binnen zwei Wochen nach dem Tag der Anmeldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

(4) Über die entrichtete Hundeabgabe ist dem Hundehalter vom Gemeindeamt eine Bescheinigung auf Verlangen auszuhändigen.

§ 5

Befreiung

(1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
- b) Speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- d) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

(2) Die Gemeinde kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

(Alois Daxinger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Georg Speigner fragt, wer festlege, was ein Wachhund bzw. ein normaler „Haushund“ sei. AL Mag. Günter Schardl hält dazu fest, dass dies im § 3 der gegenständlichen Verordnung definiert sei. Rettungs- oder Polizeihunde udgl. seien gänzlich von der Abgabepflicht ausgenommen. Die Höhe der Abgabe für „normale“ Hunde, derzeit € 50, könne die Gemeinde „frei“ festlegen, für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, seien jedoch generell max. € 20 erlaubt.

Bgm. Alois Daxinger führt zum Thema Vierbeiner aus, dass die vier Mondseelandgemeinden daran arbeiten, eine Hundewiese zu schaffen; als Standort ist eine Fläche hinter dem Fachmarktzentrum in Tiefgraben ins Auge gefasst. Läuft alles planmäßig, könne die Errichtung schon 2019 erfolgen.

GR Michael Pacher stellt die Frage, ob durch die Hundeabgabe – derzeit sind in Innerschwand 79 Hunde gemeldet – die Ausgaben für Hundekotsackerl etc. gedeckt werden können. Bgm. Daxinger antwortet, das müsste man herausrechnen lassen; schwieriger zu berechnen sei jedoch der Arbeitsaufwand für die Entleerung etc.

GR Michaela Schindlauer stellt den Antrag, die Hundeabgabe-Verordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. FWPL. Ä. Nr. 4.08 Padurice – Bereich „Baumgarten“ Gstk. 943, 966, 961, 953 u. 959; Einleitung

Laut Ansuchen von Frau Padurice wird eine Baulandwidmung von ~700 m² im Bereich Baumgarten gewünscht. Der hsg. Bau- und Planungsausschuss kann sich Flächenausformungen von 500 m² bis 990 m² vorstellen. Die Fläche ist im geltenden ÖEK Nr. 2 enthalten und infrastrukturell teilweise aufgeschlossen. Ein vollständiges Ansuchen samt der ortsüblichen Baulandsicherungsmodalitäten wurde vorgebracht.

Da nach der Ausschusssitzung nun das vollständige Umwidmungsansuchen vorgelegt wurde, **stellt GR Georg Speigner den Antrag**, die Einleitung der FWPL Änderung Nr. 4.08 und die geplante Umwidmung von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet“ im Bereich Gstk. 943, 966, 961, 953 und 959 KG Innerschwand gemäß Lageplan (Geometer Lidl ZT GZ: 4690b) im Sinne des OÖ ROG idgF. zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Erlassung einer Verordnung 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung Kirche Ahornweg

Der verkehrstechnische Sachverständige des Landes Oberösterreich führt in seiner gutachterlichen Zusammenfassung **VERK-2018-445242/4-He** vom 05. November 2018 aus: Aus straßenverkehrstechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass durch die Verordnung der 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im gegenständlichen Bereich der Gemeindestraße Ahornweg die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund der gegebenen Straßen- und Nebenanlagenverhältnissen ist die Verordnung einer 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im gegenständlichen Bereich der Gemeindestraße Ahornweg geeignet, Gefahrenstellen zu entschärfen, Konflikte zu vermeiden und die Verkehrssicherheit, speziell im Hinblick auf die schmalen Fahrbahnverhältnisse im gegenständlichen Bereich, zu erhöhen. Weiters erscheint eine Verordnung einer 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im gegenständlichen Bereich der Gemeindestraße Ahornweg aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht zweckmäßig und sinnvoll.

GR Georg Mayrhofer stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung betreffend 30-km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Kirche Ahornweg zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10. Erlassung einer Verordnung 30-km/h-Zone Ahornweg

Der verkehrstechnische Sachverständige des Landes Oberösterreich führt in seiner gutachterlichen Zusammenfassung **VERK-2018-445242/2-He** vom 05. November 2018 aus: Durch die Errichtung einer 30-km/h-Zone wird die Sicherheit auf den Straßen im dortigen Bereich wesentlich erhöht. Es sind keine Durchzugsstraßen mit überregionaler Bedeutung von dieser 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen. Im Hinblick auf das in diesem Bereich befindliche Siedlungsgebiet wird durch diese Maßnahme ein moderates Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenker erzeugt. Die Errichtung der 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung ist somit sinnvoll und zweckmäßig. Mit den 30er-Tafeln werden auch Hinweisschilder „Hier gilt die Rechtsregel“ angebracht.

GR Stefan Lettner stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung betreffend 30-km/h-Zone im Bereich Ahornweg Siedlung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

11. Bericht des Bürgermeisters

- **Breitband:** Die Telekom hat im Gemeindegebiet Arbeiten vorgenommen, um die Versorgung mit schnellem Internet zu verbessern. Ab 10. Dezember müssten sich die Verbesserungen bemerkbar machen, am 16. Jänner 2019 findet dazu eine Informationsveranstaltung im Gemeindehaus statt.
Ein wichtiges Anliegen ist der Gemeinde auch der Ausbau im Bereich des Betriebsbaugebietes Wangau, Gespräche mit der Telekom und der Energie AG laufen.
- **Infostelle Tourismusverband:** Das Gebäude am Prielhof geht in das Eigentum der vier Mondseelandgemeinden über. Das Obergeschoß ist als Wohnung vermietet, im Erdgeschoß ist die Caritas als neuer Mieter im Gespräch. Der Tourismusverband wird das Haus nicht mehr nutzen.
- **Gemeinsamer Bauhof:** Bgm. Daxinger berichtet, dass die Statuten ausgearbeitet sind und derzeit zur Begutachtung bei der Marktgemeinde Mondsee liegen.
- **Strobl-Gründe:** Das Bauverbot wird gelöscht, das Grundstück wird lastenfrei. Ab Jänner könne die Vertragserrichtung erfolgen, im Gemeinderat im März der Ankauf beschlossen werden.
- **Kühlwagen:** Es gebe Überlegungen der Mondseelandgemeinden, ev. gemeinsam mit einem Verein einen Kühlwagen anzukaufen. Kosten: ca. € 6000 – 7000.
- **Gemeindeamt:** Die Planung für den Umbau sei auszuschreiben, die Planung müsse in Abstimmung mit der Marktgemeinde erfolgen (Stichwort Bürgerservice).
- **Charity-Skirennen:** Im Rahmen des Mondseeland-Cups findet am 20. Jänner 2019 ein Charity-Skirennen in Oberaschau statt; der Reinerlös wird für die medizinische Betreuung eines kleinen herzkranken Mädchens zur Verfügung gestellt. Der Vater des Mädchens arbeitet in Innerschwand. Die Gemeinde unterstützt die Familie mit € 500, der Betrag wird vom Sozial-Sparbuch bereitgestellt; die Gemeinderäte bekunden zu dieser Vorgehensweise ihre Zustimmung.

12. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss - **Obmann Christian Mayr** bezeichnet es als lobenswert, dass anstatt der veranschlagten € 110.000 nur € 29.000 Rücklagen aufgelöst worden seien. Die Gemeinde dürfe sich jedoch nicht darauf verlassen, dass das jedes Jahr so bleibe. Die Rücklagen seien oft schneller aufgebraucht als beabsichtigt.

Bau- Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss - **Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer** berichtet, dass in den jüngsten beiden Ausschusssitzungen zahlreiche Punkte behandelt worden seien.

Jugend-, Sport und Vereinsausschuss - **Obmann Michael Pacher** stellt fest, dass das alljährliche Obleutetreffen stattgefunden habe, um die Termine für das Jahr 2019 zu koordinieren.

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss - **Obfrau Gabi Mayr** informiert, dass die Bücherzelle am Parkplatz in Loibichl fertig ist.

Kultur-, Senioren- und Integrationsausschuss - **Obfrau Christine Steger** lädt alle zur Adventwanderung am Sonntag, 9. 12., ein. Die Wanderung ist heuer etwas kürzer, endet aber wie gewohnt mit einer kleinen Feier in der Kirche.

Landwirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss - **Obmann Georg Mayrhofer** berichtet von der Teilnahme am Klimawandelanpassungsberatungsgespräch; ein Fortsetzungstermin folgt.

GR Christian Mayr erkundigt sich, ob die geplanten Änderungen beim Bioabfall noch einmal im Ausschuss Thema sein werden? Obmann Mayrhofer bejaht dies. Derzeit werde nach Lösungen gesucht, um die Bioabfuhr effizienter und kostengünstiger zu gestalten.

13. Allfälliges

- **Dank für Engagement:** GR Josef Edtmayer dankt Christine Steger und Michaela Schindlauer für deren langjähriges Engagement für die Asylwerber im ehemaligen Gasthaus Dachsbrücke.
- **Gefahrenstelle:** GR Josef Edtmayer regt an, die Gefahrenstelle beim Badeplatz-Parkplatz (Schranken beim Gehsteig) zu entschärfen. Im Sommer sei bereits ein schwerer Unfall mit einer Radfahrerin passiert, auch kürzlich sei es wieder zu einem Sturz gekommen. Bgm. Daxinger schlägt vor, den Sachverhalt unverzüglich dem Land OÖ als zuständige Stelle zur Kenntnis zu bringen und eine Verbesserung zu veranlassen.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2018 (4/2018)

Bgm. Alois Daxinger stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2018 (Nr. 4/2018) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Bgm. Alois Daxinger dankt allen Gemeinderäten für die Mitarbeit und das respektvolle Miteinander, das in allen Gremien gepflegt wird.

Er erinnert alle an die gemeinsame Weihnachtsfeier am 15. 12. im GH Wirt z`Wangau. Abschließend gratuliert er Amtsleiter Mag. Günter Schardl zu dessen 50. Geburtstag, überreicht ein Geschenk und lädt das Geburtstagskind samt Begleitung zur Weihnachtsfeier ein.

Ende: 20.50 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Alois Daxinger)

(Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne
Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: